

Mitteilung über eine bestehende Schwangerschaft oder Stillzeit gem. Mutterschutzgesetz (MuSchuG)

.....
Matrikelnummer

.....
Studiengang

.....
Name, Vorname

.....
Telefon tagsüber für Rückfragen

.....
E-Mail Adresse

Hiermit zeige ich meine Schwangerschaft an:

Datum des voraussichtlichen Entbindungstermins

Es handelt sich um eine Mehrlingsgeburt ja nein

Beurlaubung vom Studium ja, ab nein

Hinweis: Ein Antrag auf Beurlaubung muss separat gestellt werden und ist nur für ein Semester gültig. Den Antrag auf Beurlaubung finden Sie auf der Internetseite des Studierendenbüros:
<https://www.hs-geisenheim.de/studium/studierende/studierendenbuero>

Ich möchte mein Kind stillen ja bis voraussichtlich nein

Bitte beachten Sie:

Studentinnen in Mutterschutz dürfen gem. § 3 des Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzes während der gesetzlichen Mutterschutzfristen weder Prüfungen ablegen, noch an Prüfungen teilnehmen oder Veranstaltungen nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen besuchen. Es sei denn, die Studentin verlangt dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle (Relatives Prüfungsverbot, § 3 MuSchG; Verbot der Nacharbeit/Sonn- und Feiertagsarbeit §§ 5 und 6 Abs. 2 MuSchG).

Erklärung:

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Einen Nachweis über die Schwangerschaft (Kopie des Mutterpasses oder Attest eines Arztes oder einer Hebamme, aus dem der voraussichtliche Geburtstermin hervorgeht) habe ich dieser Anzeige beigefügt. Sobald ich entbunden habe, werde ich das Studierendenbüro über den tatsächlichen Entbindungstermin informieren.

Des Weiteren habe ich zur Kenntnis genommen, dass ich zur Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen während den Mutterschutzfristen schriftlich meine ausdrückliche Zustimmung dem Studierendenbüro gegenüber anzeigen muss. Diese Erklärung kann von mir jederzeit, bei Prüfungsleistungen nur **vor** deren **Beginn**, bei den jeweiligen Lehrpersonen (bei Lehrveranstaltungen)

oder der zuständigen Geschäftsstelle Prüfungswesen (bei Prüfungen) widerrufen werden. Wenn eine Prüfung abgebrochen wird, gelten die allgemeinen Regelungen zum Prüfungsrücktritt (3.8.2 und 3.11 ABPO der Hochschule Geisenheim)

Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Für die Einhaltung der Regelungen des Mutterschutzgesetzes muss die Hochschule Geisenheim personenbezogene Daten der schwangeren und stillenden Studentinnen erheben. Durch die Mitteilung der Schwangerschaft und der Stillzeit erteilen Sie die Einwilligung, dass die Hochschule die im Antrag genannten personenbezogenen Daten speichern und verarbeiten darf. Die Speicherung und Verarbeitung der hier erhobenen Daten geschieht im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Eine Weitergabe der Daten erfolgt an das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde. Die Einwilligung zur Datenerhebung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (§ 7 Abs. 2 Hessisches Landesdatenschutzgesetz). Dies kann jedoch zur Folge haben, dass es der Universität nicht möglich ist, die Einhaltung der Regelungen des Mutterschutzgesetzes zu gewährleisten. Zudem haben Sie jederzeit das Recht auf Auskunft über die bezüglich Ihrer Person gespeicherten Daten.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift